

Die Museumsgesellschaft und der Bürgerverein in Sigmaringen

deutet ebenfalls auf eine freiheitliche und emanzipatorische Entwicklung des Vereins hin, genauso wie die Abschaffung von Privilegien für die fürstlichen Mitglieder.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß 1888 auch der Status eines *außerordentlichen Mitglieds* geschaffen wurde, für *alleinstehende Herren im Alter von mindestens 18 Jahren*²²⁴, die aus bestimmten Gründen nicht als ordentliche Mitglieder eintreten konnten oder wollten²²⁵.

7.1.2. Die Organe der Museumsgesellschaft

Die Museumsgesellschaft besaß von Anfang an ein Repräsentativ-System. Die Verwaltungsaufgaben wurden an einen Ausschuß delegiert, der von der Gesamtheit der Mitglieder gewählt wurde²²⁶. Die Mitglieder hatten zwar schon 1825 die Möglichkeit, z. B. mit Eingaben auf den Ausschuß Einfluß zu nehmen, doch wurde die Kontrolle des Ausschusses erst mit der offiziellen Einführung einer jährlichen Plenarversammlung in den Statuten 1840 auch satzungsmäßig verankert²²⁷. Erst mit diesen Statuten wurden die Rechte einer Plenarversammlung genauer definiert und die Entscheidungsfindung innerhalb des Vereins auf eine breitere Basis gestellt.

Die Plenarversammlung mußte mindestens einmal jährlich einberufen werden²²⁸, und 1888 wurde zusätzlich bestimmt, daß die Versammlung auch auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern einberufen werden mußte²²⁹. Die Beschlüsse wurden mit absoluter Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit hatte 1840 der Direktor noch eine entscheidende Stimme²³⁰, 1888 galten dann die Anträge bei Stimmgleichheit als abgelehnt, bzw. bei Ausschußwahlen entschied das Los²³¹.

Verhandlungspunkte in der Vollversammlung waren hauptsächlich der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Jahr, die Etatfestsetzung für das kommende Vereinsjahr, die Anschaffung von Zeitschriften und anderen Werken und schließlich die Wahl des Ausschusses²³². Eine Statutenänderung fiel ebenfalls in den Bereich der Hauptversammlung. 1825 war nur eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder für eine Abänderung erforderlich²³³, in den späteren Statuten wurden genauere Bestimmungen getroffen: Mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder mußte in der Plenarversammlung anwesend sein, und für eine Abänderung war eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig²³⁴. Einem so entscheidenden Beschluß, wie einer Statutenänderung, wurde also eine breitere Legitimationsbasis geschaffen.

Der Ausschuß der Gesellschaft wurde zunächst auf ein halbes Jahr gewählt²³⁵, später auf ein Jahr²³⁶. Die Wahl in den Ausschuß konnte nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden²³⁷, seit 1840 drohte sogar der Ausschluß²³⁸. Dem Ausschuß gehörten sieben Mitglieder an: ein Direktor, ein Sekretär, ein Kassier, ein Musik- und ein Balldirektor und zwei weitere

224 Ebd., § 4.

225 Satzungen, Museum, 1907, § 4.

226 Statuten, Museum, 1840, §§ 24, 25.

227 Statuten, Museum, 1840, § 18.

228 Statuten, Museum, 1840, § 18. Zur Versammlung wurde mit öffentlicher Bekanntmachung in der Zeitung geladen, die Tagesordnung im Lesezimmer ausgelegt (ebd., § 18, und Satzungen, 1888, § 17).

229 Satzungen, Museum, 1888, § 16.

230 Statuten, Museum, 1840, § 18.

231 Satzungen, Museum, 1888, § 20.

232 Statuten, Museum, 1840, § 18, und Satzungen, 1888, § 21.

233 Statuten, Museum, 1825, Nachtrag, 7.

234 Statuten, Museum, 1840, § 26.

235 Statuten, Museum, 1825, Nachtrag, ad § 25.

236 Statuten, Museum, 1840, § 11, und Satzungen, 1888, § 25.

237 Statuten, Museum, 1825, Nachtrag, ad § 25.

238 Statuten, Museum, 1840, § 11, und Satzungen, 1888, § 27.